

Nutzungsordnung für den Bienenschmidt Bike Park



§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung regelt die Nutzung des „Bienenschmidt Bike Park“ in Lage. Betreiber der Anlage und Inhaber des Hausrechts ist die Bienenschmidt Gastronomie GmbH. Die Anlage kann nach Anmeldung beim Betreiber nach den folgenden Regeln genutzt werden.

§ 2 Benutzung

- 2.1. Benutzungsberechtigt sind nur Personen, die sich vor dem Befahren des Parcours beim Betreiber angemeldet haben und durch ihre Unterschrift diese Benutzungsordnung anerkannt haben. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten. Vor der Nutzung ist dem Betreiber der Personalausweis des Benutzers oder des Erziehungsberechtigten vorzulegen.
- 2.2. Die Benutzung des Bike Park darf nur mit geeigneter Sicherheitsausrüstung erfolgen. Das Tragen eines Schutzhelmes ist dabei Pflicht. Empfohlen wird ein Fullface-Helm sowie weitere Schutzausrüstung wie z.B. Protektoren und Handschuhe.
- 2.3. Der Parcours darf nur in der vorgegebenen Richtung und nicht rückwärts befahren werden. Es sollte auf der Strecke nicht angehalten werden. Sollte ein Halt notwendig sein, so hat sich der Fahrer zu vergewissern, dass für den nachfolgenden Verkehr eine Gefährdung ausgeschlossen ist.
- 2.4. Im Falle eines Sturzes ist der Parcours schnellstmöglich zu verlassen und herumliegende Fahrrad- oder Zubehörteile unverzüglich zu entfernen, um eine Gefährdung der nachfolgenden Fahrer auszuschließen.
- 2.5. Die Strecke darf nur mit für den Parcours geeigneten Fahrrädern, wie Mountainbikes, Dirtbikes, Freeridebikes und BMX o.ä., welche sich in gutem technischem Zustand befinden, befahren werden.
- 2.6. Den organisatorischen und/oder sicherheitsrelevanten Weisungen des Betreibers oder seiner Erfüllungsgehilfen ist stets Folge zu leisten.

§ 3 Haftung

- 3.1. Die Benutzung des Bienenschmidt Bike Park erfolgt auf eigene Gefahr und eigenes Risiko. Jeder Nutzer der Strecke akzeptiert, dass es selbst bei sachgemäßer Nutzung zu Stürzen und Schäden kommen kann.
- 3.2. Für andere Schäden als solchen aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit wird vom Betreiber, ihres gesetzlichen Vertreters, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Hilfspersonen nicht gehaftet, es sei denn, dass der Schaden durch deren vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht worden ist.
- 3.3. Die Nutzer des Bienenschmidt Bike Park haften für sämtliche durch sie verursachten Sach- und Personenschäden, die bei Dritten oder beim Betreiber entstehen.
- 3.4. Eine Haftung oder Gewährleistung für den jederzeit ordnungsgemäßen Zustand der Strecke kann insbesondere aufgrund nicht vermeidbarer Witterungseinflüsse (z.B. Unwetter) von keiner Seite übernommen werden.
- 3.5. Eltern haften für ihre Kinder.

§ 4 Foto- und Videomaterial

- 4.1. Üblicherweise werden bei Funsport-Aktivitäten wie dem Mountainbike-Fahren sowohl durch den Betreiber, als auch durch die Nutzer vielfältige Foto- und Videoaufzeichnungen gemacht. Der Betreiber der Anlage beabsichtigt, diese auch zu Werbezwecken in Online- und Printmedien zu verwenden.
- 4.2. Mit der Anerkennung dieser Nutzungsordnung werden inhaltlich, zeitlich und örtlich unbeschränkt sämtliche Nutzungsrechte an den Aufnahmen, welche vom Betreiber erstellt werden, exklusiv auf den Betreiber übertragen. Die Übertragung der Nutzungsrechte erstreckt sich auf alle derzeit bekannten Nutzungsarten und umfasst auch die Vervielfältigung, Verbreitung, Digitalisierung, Ausstellung, Vorführung, Sendung, öffentliche Zugänglichmachung und öffentliche Wiedergabe durch Bild-/Ton-/Datenträger. Die Aufnahmen dürfen somit sowohl digital als auch analog in allen dafür geeigneten Medien (z. B. Online-Nutzung jeglicher Art, jegliche Print-Nutzung, TV, Videogramme (CD, DVD usw.), interaktive und multimediale Nutzung usw.) genutzt und in Datenbanken, auch soweit sie online zugänglich sind, gespeichert werden.

Nutzungsordnung für den Bienenschmidt Bike Park



- 4.3. Mit ihrer Unterschrift unter der Einverständniserklärung erklären sich die Erziehungsberechtigten mit der oben beschriebenen Nutzung von Aufnahmen ihrer minderjährigen Kinder einverstanden.

§ 5 Allgemeine Ordnungsvorschriften

- 5.1. Das Verhalten auf dem Gelände soll von Fairness und Respekt geprägt sein. Es ist insbesondere stets Rücksicht auf jüngere Fahrer und Anfänger zu nehmen.
- 5.2. Vorausfahrende und schwächere Fahrer haben Vorrang und dürfen nicht bedrängt werden. Es ist ein entsprechender Sicherheitsabstand einzuhalten.
- 5.3. An unübersichtlichen Stellen ist die Geschwindigkeit anzupassen und es muss langsamer gefahren werden.
- 5.4. Gesperrte Teile des Parcours dürfen nicht befahren werden.
- 5.5. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.

§ 6 Verstöße gegen die Benutzungsordnung

Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt Vorschriften dieser Nutzungsordnung oder aufgrund dieser Ordnung vom Betreiber oder dessen Erfüllungsgehilfen erlassener Anordnungen zuwiderhandelt oder auf dem Bike Park Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten begeht, kann vom Bike Park verwiesen werden (Platzverweis). Außerdem kann ihm das Betreten des Bike Park für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer untersagt werden.

Bienenschmidt Gastronomie GmbH

Nutzer: Vorname Nachname Geburtsdatum

Email-Adresse

Ich habe die Nutzungsordnung gelesen und akzeptiere diese.

Datum Unterschrift

Einverständniserklärung für die Teilnahme Minderjähriger

Bei dem bzw. der o.g. Minderjährigen handelt es sich um meinen Sohn / meine Tochter.

Ich habe die Nutzungsordnung gelesen, verstanden, mit meinem Kind / Jugendlichen besprochen und akzeptiere diese.

Ich erlaube meinem Sohn / meiner Tochter die Benutzung der Anlage. Mir ist bewusst, dass er / sie sich frei auf der Anlage bewegen kann und von Seiten des Betreibers keine Aufsicht gewährleistet wird.

Erziehungsberechtigter: Vorname, Nachname